

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 19

29. Juli 2009

Nummer 15

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
Bekanntmachung Ehrenamtliche Richterinnen und Richter bei dem Verwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt	153
2. Gesellschaft für Arbeitsförderung und Sanierung des Landkreises Stendal mbH	
Bekanntmachung gem. § 121 GO des Landes Sachsen-Anhalt	153
3. Stadt Stendal, Trägergemeinde der Vgem Uchtetal - SG Gemeindeangelegenheiten	
Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Uchtsprunge	153
4. Hansestadt Havelberg	
Bestätigung der Jahresrechnung und Entlastung des Bürgermeisters der Hansestadt Havelberg	156
5. Vgem Elbe-Havel-Land	
Gemeinde Kamern- Einladung	156
Satzung der Gemeinde Kamern über die Benutzung der Kindertageseinrichtung sowie über die Erhebung der Gebühren als Elternbeitrag	156
6. Vgem Tangerhütte - Land	
Satzung über die Ehrungen der Stadt Tangerhütte	157
7. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt	
Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen hier: 15-kV-leitung Nr. 234 Tgm.Tangermünde 20-kV-Freileitung Nr.8	158

Landkreis Stendal

Bekanntmachung

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter bei dem Verwaltungsgericht des Landes Sachsen - Anhalt

Die derzeitige Amtszeit ehrenamtlicher Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgericht des Landes Sachsen - Anhalt endet zum 08. Februar 2010.
Für die bevorstehende neue Wahlperiode von 5 Jahren hat der Landkreis Stendal dem Verwaltungsgericht des Landes Sachsen - Anhalt eine Vorschlagsliste von interessierten und geeigneten Personen vorzuschlagen.

Bürger des Landkreises Stendal, die sich für die ehrenamtliche Tätigkeit interessieren und die Voraussetzungen erfüllen, können sich mündlich, schriftlich oder persönlich bis spätestens zum **31.07.2009** beim Ordnungsamt des Landkreises Stendal, Hospitalstraße 1 - 2 in 39576 Stendal melden. Eine Interessenbekundung sowie die Erläuterung weiterer Fragen nehmen wir gern unter der Telefonnummer 03931 608006 entgegen.

Ehrenamtliche Richterinnen oder Richter wirken bei den mündlichen Verhandlungen sowie der Urteilsfindung mit gleichen Rechten wie der Richter mit.

Das Verwaltungsgericht entscheidet über öffentlich - rechtliche Streitigkeiten z. B. im Baurecht, Sozialrecht oder vermögensrechtliche Ansprüche. Diese Aufzählung gibt lediglich einen Einblick in die vielseitige und wesentlich umfassendere Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts.

Als ehrenamtliche Richterin oder ehrenamtlicher Richter kann gewählt werden, wer Deutscher i. S. d. Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz ist, das 25. Lebensjahr vollendet hat und während des letzten Jahres vor seiner Wahl seinen Wohnsitz innerhalb des Landkreises Stendal gehabt hat.

Ausgenommen von der Berufung zum ehrenamtlichen Richter/in sind Personen, die Mitglied des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung, Richter, Beamte oder Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind, Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit, berufsmäßige Angehörige oder Angehörige auf Zeit des Zivilschutzkorps oder Rechtsanwälte, Notare oder Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen, sind.

Gesellschaft für Arbeitsförderung und Sanierung des Landkreises Stendal mbH

Lindenallee 6
Tel. 03931 / 41850
Fax 03931 / 418599
39579 Uenglingen

Bekanntmachung gemäß § 121 GO des Landes Sachsen - Anhalt

Die Gesellschaft für Arbeitsförderung und Sanierung mbH weist im Jahr 2008 einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 206.354,07 Euro aus.
Der Jahresfehlbetrag wurde aus dem Sonderposten für Gesellschafterbeiträge ausgeglichen, so dass das Ergebnis +/- 0 ausweist.
Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers zum Jahresabschluss 2008 unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes erfolgte uneingeschränkt.
Der Bericht über die Abschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2008 der Gesellschaft für Arbeitsförderung und Sanierung und die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Bestätigung des Jahresabschlusses und Lageberichtes in der Gesellschafterversammlung vom 24.06.08 liegen zur Einsichtnahme vor und können vier Wochen lang nach Erscheinen dieser Veröffentlichung in den Räumen der Geschäftsführung der GfAuS mbH, Uenglingen, Lindenallee 6 während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.


Rümshüssel
Geschäftsführer

Stadt Stendal, Trägergemeinde der Vgem Uchtetal SG Gemeindeangelegenheiten

Verwaltungskostensatzung

der Gemeinde Uchtsprunge über die Erhebung von Verwaltungskosten des eigenen Wirkungskreises

Aufgrund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuordnung des Landesdisziplinarrechts, Artikel 8, Änderung der Gemeindeordnung vom 21. März 2006 (GVBl. LSA Nr. 10/2006 Seite 127), in Verbindung mit §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S.405), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 07. März 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Uchtsprunge werden auf der

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 29. Juli 2009, Nr. 15

Grundlage dieser Satzung Gebühren und Auslagen - nachfolgend Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt wird oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebühren

(1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes z. Zt. der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen.

Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, ist für jede Verwaltungstätigkeit gesondert eine Gebühr zu erheben.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

a. ganz oder teilweise abgelehnt,

b. zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, dann muss die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr die für die angefochtene Verwaltungstätigkeit anzusetzen war, mindestens jedoch 10,00 Euro. War für die angefochtene Entscheidung keine Gebühr anzusetzen, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch 10 bis 500 Euro.

(2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der teilweisen Rücknahme, im Falle der Rücknahme jedoch auf höchstens 25 v.H.

(3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiungen

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte,

2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:

a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,

b) Besuch von Schulen,

c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,

3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,

4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Vergabe öffentlicher Aufträge,

5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen

a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Land, des Bundes oder eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Abs. 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

(3) Abs. 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen sind nicht Bestandteil der in dieser Satzung enthaltenen Gebühren und Rechtsbehelfsgebühren. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind. In diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Stadt zugestellt, werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,

2. Gebühren für Ferngespräche, Telefax und Telegraphengebühren,

3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,

4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,

5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,

6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,

7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,

8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften,

9. Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigung nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Land untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 Euro übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet:

1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,

2. wer die Kosten durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,

3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit einer Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) Die Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. In Einzelfällen kann auf den Erlass eines schriftlichen Bescheides verzichtet werden.

§ 9 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

(1) Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.

(2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

(3) Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 170) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

§ 10 Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13a KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sinngemäß Anwendung.

§ 12 Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Uchtsprünge, den 07.03.2007

S. Löser
Bürgermeister



Kostentarif zu § 2 der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Uchtsprünge

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag in Euro
1	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1	im Format DIN A5	1,25
1.1.2	im Format DIN A4	2,25
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden auf	5,00
1.2	Durchschriften je angefangene Seite	0,10
1.3	andere Vervielfältigungen	
1.3.1	mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten	
1.3.1.1	bis zum Format DIN A4 je Kopie (schwarz / weiß)	0,50
1.3.1.2	im Format DIN A3 je Kopie (schwarz / weiß)	1,00

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 29. Juli 2009, Nr. 15

1.3.1.3	bei größeren Formaten bis DIN A0 je Kopie (schwarz / weiß)	5,00			
1.3.2	Mit Büro-Druckgeräten (Computern) bis zum Format DIN A4 pro Stück	0,50		10	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos
1.4	Werden Farbkopien gefertigt, so erhöhen sich die in 1.3.1.1 bis 1.3.2 genannten Gebührensätze um das Dreifache.			11	Zweitausfertigungen
1.5	Vervielfältigung von Daten auf Disketten oder CD-ROM pro Diskette oder CD-ROM				von Steuer- und sonstigen Quittungen 1,00
	In der Gebühr sind die Kosten für die Diskette oder die CD-ROM nicht enthalten, die nach den tatsächlichen Kosten zu erstatten sind.	10,00		12	Ersatzstücke
1.6	Versendung von Daten per elektronischer Medien pro Sendung	10,00			verlorener Hundesteuermarken 2,50
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise			13	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	2,50			für jedes Jahr 2,50
2.2	Beglaubigung von			14	Feststellungen aus Konten und Akten
2.2.1	Abschriften, je Seite				je angefangene halbe Arbeitsstunde 7,50
2.2.1.1	der Erstaufbereitung	2,50		15	Nachforschungen nach dem Verbleib
2.2.1.2	der Durchschrift	1,50			einer Überweisung 5,00
2.2.2	Vervielfältigungen, die mit Büro-Druckgeräten hergestellt werden, und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden, je Seite des ersten Abdrucks	1,50		16	Abgabe von Verdingungsunterlagen
	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	1,00			bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1
2.3	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland. Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 59 des KJHG ausgestellt worden sind.	5,00		17	Abgabe von Bauleitplänen und dergleichen
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifen zu erheben sind)	2,50		17.1	Abgabe von Bebauungsplänen je Blatt bis zu einer Größe von
3	Akteneinsicht, Auskünfte			17.1.1	DIN A4 1,00
3.1	Eine Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	1,50		17.1.2	DIN A3 2,50
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen			17.1.3	DIN A2 5,00
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	2,00		17.1.4	DIN A1 7,50
	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	4,00		17.1.5	DIN A0 10,00
3.2.2	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen			17.1.6	größer als DIN A0 25,00
3.2.3.1	Grundgebühr	5,00		17.2	Abgabe von Flächennutzungsplänen/Flächennutzungsplan-änderungen je Blatt bis zu einer Größe von
3.2.3.2	zuzüglich je angefangene Seite	1,50		17.2.1	DIN A4 1,00
4	Abgabe von Druckstücken			17.2.2	DIN A3 2,50
	(Satzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dergleichen)			17.2.3	DIN A2 5,00
4.1	für jede angefangene Seite	0,15		17.2.4	DIN A1 7,50
4.2	jedoch mindestens	1,00		17.2.5	DIN A0 10,00
5	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung			17.2.6	größer als DIN A0 25,00
	die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen, Anträge nach dem Schiedsstellengesetz LSA sowie von Anträgen auf Ratenzahlung bzw. Stundung ist ausgenommen)			17.3	Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan Gebühren berechnen sich nach 17.2.1 bis 17.2.2
	je angefangene Seite	7,50 bis 15,00		17.4	Abgabe von Generalverkehrs-/Verkehrsentwicklungsplänen 12,50
6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen			17.5	Stadtkartenwerk - Berechnung entsprechend Tarif 17.1
	und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 bis 500,00		18	Abgabe von Plänen
7	Verwaltungstätigkeiten nach Zeitaufwand			18.1	bis zu Größen 0,2 m ² 1,00
	Bestimmt sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand, sind vorbehaltlich besonderer Regelungen im Kostentarif als Stundensätze zugrunde zu legen:			18.2	bis zu Größen 0,5 m ² 2,50
7.1	für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbarer Angestellter	45,50		18.3	bis zu Größen 1,0 m ² 5,00
7.2	für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbarer Angestellter	33,00		18.4	über 1,0 m ² 7,50
7.3	für Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbarer Angestellter	25,00		19	Genehmigungen und Überwachung von Arbeiten,
7.4	für sonstige Bedienstete				Die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle
	Für jede angefangene Viertelstunde ist ein Viertel dieser Stundensätze zu berechnen.	18,50			- sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen - 7,50
8	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	7,50		20	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, städtebauliche Stellungnahmen, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für
9	Vermögensverwaltung			20.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde 7,50
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlastungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrecht Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen			20.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle 7,50
9.1.1	bis zu 5.000,00 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,00		21	Genehmigungen aufgrund der Friedhofssatzung der Gemeinde
9.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	5,00			Uchtsprünge
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrecht Dritter			21.1	Genehmigung je Grabmahl einschließlich des Fundamentes 16,35
9.2.1	bis zu 5.000,00 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	10,00		21.2	Beauftragung zur Sicherung der Standfestigkeit des Grabmahls 12,75
9.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 Euro	5,00		21.3	Ausstellung einer Graburkunde je Wahlgrab 15,35
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlastungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 9.1 und 9.2 fallen	25,00		21.4	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde wie einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle 7,65
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB, § 3 BauGB-Maßnahmegesetz und § 11 Denkmalschutzgesetz Sachsen-Anhalt	25,00		21.5	Zulassungserteilung von Gewerbetreibenden 35,00
				22	Rechtsbehelfe
					Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter 25,00 - 500,00
					Innerhalb dieses Rahmens wird die Widerspruchsgebühr nach der Höhe der streitigen Kosten (Streitwert) je angefangenen Euro wie folgt bemessen:
				Streitwert bis	Gebühr
				300	25,00
				600	35,00
				900	45,00
				1.200	55,00
				1.500	65,00
				2.000	72,50
				2.500	80,00
				3.000	87,50

3.500	95,00
4.000	102,50
4.500	110,00
5.000	117,50
6.000	132,50
7.000	147,50
8.000	162,50
9.000	172,50
10.000	192,50
12.500	215,00
15.000	237,50
17.500	260,00
20.000	282,50
22.500	305,00
25.000	327,50
30.000	357,50
35.000	387,50
40.000	417,50
45.000	447,50
50.000	477,50
ab 50.000 unabhängig vom Streitwert	500,00

Hansestadt Havelberg
Der Bürgermeister

Bestätigung der Jahresrechnung und Entlastung des Bürgermeisters der Hansestadt Havelberg

Auf der Grundlage des § 108 GO LSA sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahme zum Schlussbericht bestätigt der Stadtrat der Hansestadt Havelberg in seiner Sitzung am 02.04.2009 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2007.

Dem Bürgermeister wird für dieses Haushaltsjahr die Entlastung erteilt.
Die Jahresrechnung mit der Stellungnahme liegt in der Zeit vom

30.07. - 11.08.2009

im Rathaus der Hansestadt Havelberg, Markt 1, Zimmer 300 öffentlich aus.

Hansestadt Havelberg, 29.07.2009


Poloski
Bürgermeister



Vgem Elbe-Havel-Land
Gemeinde Kamern
Der Bürgermeister

Einladung

Mit der Urteilsprechung des Verwaltungsgerichtes Magdeburg ist festgestellt, dass die Jagdgenossenschaft Kamern mit allen eingemeindeten Orten nicht geteilt ist. Ein Vorstand für die Jagdgenossenschaft der politischen Gemeinde Kamern ist nicht gewählt und es gibt keine Satzung. Dementsprechend gibt es den Notvorstand, den Bürgermeister der Gemeinde Kamern.

Hiermit lade ich als Notvorstand zur Vollversammlung der Jagdgenossen der Gemeinde Kamern am
12.09.2009 um 15.00 Uhr in den Gemeindesaal (ehemalige Schulküche) Kamern ein.


Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Verlesung und Bestätigung der Tagesordnung
3. Beschlussfassung der Teilung des Jagdbezirkes der politischen Gemeinde Kamern in folgende Jagdbezirke
 - a) Kamern
 - b) Neukamern
 - c) Rehberg

oder

Beschlussfassung über eine Jagdgenossenschaft in der politischen Gemeinde Kamern.

Ich weise darauf hin, dass Flächen, die mehreren Eigentümern gehören, nur durch Anwesenheit aller Eigentümer dieser Flächen oder durch amtlich bestätigte Vollmachten aller nicht anwesenden Eigentümer dieser Flächen zur Abstimmung berechtigt.


Beck
Bürgermeister / Notvorstand

Vgem Elbe-Havel-Land

Satzung der Gemeinde Kamern über die Benutzung der Kindertageseinrichtung sowie über die Erhebung der Gebühren als Elternbeitrag

Auf Grund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 239 ff), der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452), der §§ 3, 9, 11 (6) und 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48 ff), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452), den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.6.1994 (GVBl. LSA S. 710) und der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Abgabenordnung vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866 ff; 2003 I S. 61) in den jeweils zuletzt geänderten gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat Kamern in seiner Sitzung am 18.06.2009 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Gemeinde Kamern unterhält eine Kindertageseinrichtung als öffentliche Einrichtung. Die Gemeinde ist damit Träger der Einrichtung im Sinne des § 9 des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 2

Aufgaben und Status

(1) Die Kindertageseinrichtung Kamern verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Kindertageseinrichtung ist, dass,

- die Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung gefördert werden sollen,

- die Betreuung der Kinder ein Beitrag in deren Erziehung darstellt, und
- die Kindertageseinrichtung Bildung im elementaren Bereich betreibt und
- eine fürsorgliche Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung erfolgt.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Unterhaltung der Kindertageseinrichtung.

(3) Die Kindertageseinrichtung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Mittel der Kindertageseinrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(5) Der Träger der Kindertageseinrichtung erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtung.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Bei der Auflösung der Kindertageseinrichtung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Kindertageseinrichtung an die Gemeinde Kamern zurück.

§ 3

Aufnahme

(1) Die Kindertageseinrichtung nimmt Kinder ab vollendeter 31. Lebenswoche bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang und die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben auf.

(2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung bedarf eines schriftlichen Antrages der Eltern oder Erziehungsberechtigten über die Einrichtung an den Träger.

(3) Vor Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung sowie nach einer Erkrankung ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes vorzulegen.

(4) Es werden nur Kinder aufgenommen, die frei von Infektionskrankheiten und Ungeziefer sind.

(5) Zwischen dem Träger der Kindertageseinrichtung und den Eltern wird ein Betreuungsvertrag geschlossen. Im Betreuungsvertrag wird die Betreuungszeit festgelegt. Im Falle einer täglichen Betreuungszeit von über 5 Stunden ist von den Eltern ein geeigneter Nachweis über die Erwerbstätigkeit, der Aus-, Fort- und Weiterbildung oder der Teilnahme der Eltern an einer Maßnahme der Arbeitsförderung zu erbringen.

(6) Ausnahmen zu Punkt (1) kann der Träger treffen.

§ 4

Öffnungs- und Betreuungszeiten

(1) Die Kindertageseinrichtung ist werktags von Montag bis Freitag in der Zeit von 6.30 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.

(2) Die Betreuung der Kinder, die nur 5 Stunden die Einrichtung besuchen, findet in der Regel vormittags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr statt.

(3) Die Kindertageseinrichtung bleibt in der Zeit zwischen dem 24.12. und dem 31.12. eines jeden Jahres geschlossen.

(4) Im Bedarfsfall kann der Träger zu Punkt (1) und (2) einen anderen Zeitrahmen bestimmen.

§ 5

Dauer der Benutzung der Kindertageseinrichtung

(1) Der Platz in der Kindertageseinrichtung wird vom Träger vom Zeitpunkt der Aufnahme bis zur schriftlichen Abmeldung des Kindes jeweils für einen vollen Monat bereitgestellt und gebührenpflichtig berechnet.

Die Eltern haben ein Recht auf laufende Anmeldung ihrer Kinder in der Kindertageseinrichtung. Davon abweichend muss die Anmeldung für die Hortbetreuung spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr vorgenommen werden.

Die Abmeldung eines Kindes ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Kalendermonats über die Kindertageseinrichtung an den Träger zu richten.

(2) Für die Dauer der Benutzung der Einrichtung ist die Betreuungszeit im Betreuungsvertrag maßgebend.

Im Falle der Erhöhung oder der Verkürzung der Betreuungszeit im Laufe eines Monats tritt die Änderung unmittelbar mit der Veränderung der anspruchsbegründeten Umstände ein.
(3) Bei einer Abwesenheit des Kindes, die sich über mehr als 4 aufeinanderfolgende Wochen erstreckt, kann auf schriftlichen Antrag in begründeten Fällen (wie z. B. Kuraufenthalt) die Gebühr vom Träger erlassen werden.

(4) Die tageweise Benutzung der Kindertageseinrichtung für Gastkinder ist auf Antragstellung möglich. Als kurzzeitige Betreuung gilt die einmalige Aufnahme eines Kindes für höchstens sechs Öffnungstage im Kalendermonat.

Die Entscheidung zu (3) und (4) trifft der Träger der Einrichtung.

§ 6

Mitteilungspflicht

Den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten obliegt die Mitteilungspflicht gegenüber dem Träger der Kindertageseinrichtung nachweislich zu folgenden Veränderungen:

1. über das Auftreten von Infektionskrankheiten im häuslichen Bereich
 2. über alle familiären Angaben, die im Antrag enthalten sind
 3. über Veränderungen die sich aus dem Betreuungsanspruch der Eltern ergeben
 4. über die Erlaubnis des selbständigen Nachhausegehens des Kindes sowie über die Erlaubnis der Personen, die berechtigt sind, das Kind aus der Einrichtung abzuholen.
- Die unter 3. und 4. genannten Punkte müssen schriftlich erfolgen. Zu Punkt 3. sind entsprechende Nachweise beizubringen.

§ 7

Unfallversicherungsschutz

Während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung sowie auf dem direkten Wege von und zur Kindertageseinrichtung sind Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Eine weitere Haftung der Gemeinde ist ausgeschlossen.

§ 8

Haftungsausschluss für Sachschäden

Für die Beschädigung oder den Verlust von Bekleidung oder von anderen Sachen, die ein Kind in die Kindertageseinrichtung mitgebracht hat, haftet die Gemeinde nur bei grob fahrlässigem Verschulden ihrer Bediensteten.

§ 9

Kostenausgleich zwischen den Gemeinden

Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde ist der Kostenausgleich zu regeln. Hierzu sind gesonderte Kostenausgleichsvereinbarungen mit den betroffenen Gemeinden abzuschließen.

§ 10

Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung erhebt die Gemeinde nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren (Elternbeitrag).

§ 11

Benutzungsgebühren

(1) Die Benutzungsgebühren werden auf der Grundlage des § 13 KiFöG des Landes Sachsen-Anhalt erhoben.

(2) Die Berechnung der Gebühren erfolgt gestaffelt nach Betreuungsstunden.

(3) In der Kindertageseinrichtung gilt für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres die Höhe der Benutzungsgebühr für Krippenkinder, vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt die Höhe der Benutzungsgebühr für Kindergartenkinder und ab Schuleintritt, grundsätzlich zum 01.08. eines Jahres die Benutzungsgebühr für Hortkinder.

(4) Die Benutzungsgebühren sind für einen vollen Monat zu entrichten. Der Elternbeitrag ist auch während der Ferienzeit, Schließung der Einrichtung, Fernbleiben und bei Erkrankung des Kindes zu zahlen.

(5) Im Falle der Erhöhung oder der Verkürzung der Betreuungszeit im Laufe eines Monats gemäß § 5 (2) dieser Satzung sind die Elternbeiträge für den betreffenden Monat anteilig nach vollen Wochen zu zahlen.

(6) Für den Elternbeitrag beim Wechsel der Altersstufen im Monat des Geburtstages gilt folgende Regelung:

- Für Kinder, die vor dem 15. Tag des Monats Geburtstag haben, gilt ab diesem Monat die für die nächste Altersstufe zutreffende Staffelung des Elternbeitrages.

- Für Kinder, die ab dem 15. Tag des Monats Geburtstag haben, gilt die veränderte Festsatzung erst ab dem Folgemonat.

(7) Einkommensabhängige Ermäßigungsansprüche sind nur beim Jugendamt des Landkreises Stendal als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe geltend zu machen. Solange das Jugendamt nicht über den Antrag auf Ermäßigung entschieden hat, steht der Gemeinde als Träger der Kindertageseinrichtung die volle Gebühr zu.

§ 12

Höhe der Benutzungsgebühren

(1) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt:

bei einer täglichen Betreuungszeit	für Krippenkinder	für Kindergartenkinder
bis 5 Stunden	100,00 Euro	90,00 Euro
über 5 Stunden	153,00 Euro	137,00 Euro

(2) Die monatliche Benutzungsgebühr für Hortkinder beträgt 60,00 Euro.

(3) Für Gastkinder nach § 5 (4) der Satzung wird als Gebühr ein Tagessatz für Krippen- und Kindergartenkinder von 10,00 Euro und für Hortkinder von 5,00 Euro erhoben.

(4) Wird ein Kind später als im Betreuungsvertrag vereinbart abgeholt, wird eine Benutzungsgebühr je angebrochene halbe Stunde von 5,00 Euro erhoben. Die Gebühr ist unmittelbar nach der Entstehung in der Einrichtung zu entrichten.

§ 13

Gebührenschildner

Gebührenschildner sind die Eltern oder Erziehungsberechtigten, welche die Betreuung eines Kindes in der Kindertageseinrichtung veranlassen haben. Zusammenlebende Eltern oder Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 14

Entstehung und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, indem das Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit dem letzten Tag des Kalendermonats, an dem das Kind aus der Kindertageseinrichtung ausscheidet.

§ 15

Erhebungszeitraum; Entstehung der Gebührenschild; Gebührenfestsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden als Jahresgebühren erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Gebühr anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

(3) Die Gebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 1. 1. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Gebührenpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschild mit Beginn des Monats, in dem die Gebührenpflicht beginnt.

(4) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch Gebührenbescheid vom Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land im Namen und Auftrag der Gemeinde Kamern.

(5) Die Gebühr ist am 15. eines jeden Kalendermonats fällig.

§ 16

Zahlungsverzug

(1) Gerät der Gebührenschildner mit der Zahlung der Gebühr über 3 Monate in Verzug, kann das betreffende Kind nach erfolgloser Mahnung von dem Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden.

(2) Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangverfahren beigegeben.

§ 17

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Kamern über die Benutzung der Tageseinrichtung sowie die Erhebung der Gebühren als Elternbeitrag vom 03.06.2003 mit der 1. Änderungssatzung vom 20.04.2004 außer Kraft.

Kamern, 18.06.2009



Beck
Bürgermeister



Vgem Tangerhütte - Land

Satzung

über die Ehrungen der Stadt Tangerhütte

Auf der Grundlage der §§ 6, 34 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zuletzt gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Tangerhütte am 25.06.2009 folgende Ehrensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Stadt Tangerhütte kann Bürger(Innen) der Stadt, Persönlichkeiten, die sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben, langjährige Gemeindevertreter und ehrenamtlich Tätige mit dem Ehrenbürgerrecht und der Eintragung in das Ehrenbuch ehren.

(2) Besondere Rechte und Pflichten werden durch die Ehrungen nicht begründet.

(3) Die Ehrung erfolgt in geeigneter Form durch den Bürgermeister.

(4) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen für Ehrungen sind der Bürgermeister, die Fraktionen des Stadtrates, einzelne Stadträte, Vereine und Bürger bis zum Ende eines jeden Kalenderjahres. Die Vorschläge sind schriftlich in nachprüfbarer Form abzufassen und hinreichend zu begründen. Der Bürgermeister legt die Vorschläge dem Kulturausschuss der Stadt vor. Über die Empfehlungen des Kulturausschusses entscheidet der Stadtrat mit einfacher Mehrheit zu Beginn des neuen Kalenderjahres. In besonderen Fällen (§ 3 Ziffer 4) kann er jedoch sofort einen Beschluss fassen.

(5) Die Ehrungen erfolgen durch Überreichung einer Ehrenurkunde mit der Unterschrift des Bürgermeisters unter Beifügung des Stadtsiegels. In der Urkunde sind die Verdienste in einer kurzen Formulierung zu würdigen.

§ 2

Ehrenbürgerrecht

(1) Die Stadt Tangerhütte kann Persönlichkeiten, die sich um die Stadt besonderes verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist die höchste Auszeichnung einer Persönlichkeit, die die Stadt Tangerhütte verleiht.

(2) Die Zahl der Ehrenbürger ist auf 10 zu beschränken. Im Fall der Überschreitung dieser Anzahl ist im Stadtrat gesondert zu entscheiden.

(3) Die Stadt Tangerhütte führt ein Ehrenbürgerbuch ab dem Datum des Beschlusses.

§ 3

Eintragung in das Ehrenbuch

(1) Die Stadt Tangerhütte ehrt Einwohner der Stadt sowie Persönlichkeiten durch Eintragung in das Ehrenbuch, die sich durch:

1. langjährige ehrenamtliche Tätigkeit,
2. vorbildliches bürgerschaftliches Verhalten,
3. besondere Leistungen, z.B. auf wissenschaftlichem, kulturellem, partnerschaftlichem, wirtschaftlichem, sozialem, karitativem oder sportlichem Gebiet oder
4. außerordentliche und vorbildliche Hilfeleistung bei der Rettung von Menschen vor dem Tode oder bei der Verhütung erheblicher Schäden

verdient gemacht haben.

§ 4

Aberkennung

(1) Wegen unwürdigen Verhaltens der geehrten Persönlichkeiten, welches dem Ansehen der Stadt Tangerhütte in erheblichem Maße schadet, können das Ehrenbürgerrecht sowie die Eintragung in das Ehrenbuch der Stadt Tangerhütte durch den Stadtrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln in nichtöffentlicher Sitzung aberkannt bzw. gestrichen werden.

(2) Die Aberkennung kann durch jedermann beantragt werden. Die Begründung des Antrages muss schriftlich und in nachprüfbarer Form erfolgen. Über anonyme Anträge wird nicht beraten.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung über die Ehrungen der Stadt Tangerhütte tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tangerhütte, 25.06.2009



Gerhard Borstell
Bürgermeister



Landesverwaltungsamt

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

15-kV-Leitung Nr. 234 Tgm. Tangermünde

20-kV-Freileitung Nr. 8 Gardelegen - Kuppeltrafo Holzhausen

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Stendal sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Tangermünde	1, 2, 3
Holzhausen	3, 4, 2

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 29.07.2009 bis zum 26.08.2009 im Raum CE.19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3549 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag
gez. Ryll

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen

Satz: Profitext e. K., Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,
Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31